

Verordnung der Gemeinde Zumikon über die Gemeindegremien.

Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Gemeindegremien	2
3. Bezugsberechtigung	2
4. Wohnsitz Karenzfrist	2
5. Vollzug	2
6. Inkrafttreten	2

Verabschiedet von Gemeinderat Zumikon am
21. August 2006.
Revidiert 22. Januar 2007 und 16. Dezember 2014.

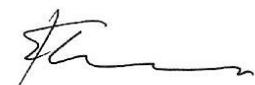
- Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**
- ¹ Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten
- a. die Ergänzungsleistungen und die kantonalen Beihilfen als gesetzliche Leistungen
 - b. die Gemeindegzuschüsse und die Weihnachtzulagen als zusätzliche Leistung der Gemeinde.
- ² Die gesetzlichen Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV und die entsprechenden Gesetzesänderungen sowie Verordnungen geregelt.
- ³ Auf die in lit. b) erwähnten Zusatzleistungen zur AHV/IV finden die zitierten gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit diese Verordnung keine andere Regelung vorsieht. Anwendbar sind insbesondere die Bestimmungen über den fehlenden Bedarf und die Rückerstattung bezogener Leistungen sowie die Strafbestimmungen.
- Art. 2 Gemeindegzuschüsse**
- Der volle Gemeindegzuschuss beträgt 100% der jeweiligen maximalen kantonalen Beihilfe gemäss § 16 ZLG.
- Art. 3 Bezugsberechtigung**
- Die Gemeindegzuschüsse werden an Personen ausgerichtet, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde haben.
- Art. 4 Wohnsitz Karenzfrist**
- ¹ Die Zusatzleistungen der Gemeinde werden an Personen gewährt, die bei der Anmeldung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ² Für alle Bezüger gilt eine Karenzfrist von 5 Jahren. Gemeindegbürger haben keine Karenzfrist.
- ³ Frühere Bezüger, die nach einem Wegzug aus der Gemeinde in diese zurückkehren, haben keine neue Karenzfrist zu erfüllen.
- Art. 5 Vollzug**
- Der Vollzug obliegt der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich.
- Art. 6 Inkrafttreten**
- Die Verordnung tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Verordnung vom 15. Dezember 1986 aufgehoben.

Zumikon, 21. August 2006

Revidiert 22. Januar 2007

Revidiert 16. Dezember 2014 gemäss Beschluss GR 2014-328 vom 30. September 2014

Gemeinderat Zumikon


Jürg Eberhard
Gemeindepräsident


Thomas Kauflin
Gemeindegschreiber